

sein, daß nun nicht bloß diese Gesellschaft, als selbständige Einheit, sondern auch die Mitglieder derselben persönlich für Gesellschaftsschulden in Luzern belangt werden können. Denn der Gerichtsstand der Gesellschaft gilt nur für Klagen gegen diese selbst, somit für die Mitglieder der Gesellschaft nur als Repräsentanten dieser Letztern, keineswegs aber auch für sie persönlich. Vielmehr müssen dieselben, sofern sie persönlich für Schulden der Gesellschaft belangt werden wollen, an ihrem ordentlichen Wohnsitze gesucht werden, wenn sie nicht, was hier keineswegs der Fall ist, den Gerichtsstand der Gesellschaft auch für ihre Personen ausdrücklich als verbindlich anerkannt haben, oder durch Gesetz gezwungen sind, auch persönlich am Sitze der Gesellschaft Domizil zu nehmen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach das Urtheil des Bezirksgerichtes Weggis vom 16. Mai 1877 als verfassungswidrig aufgehoben.

8. Urtheil vom 8. März 1878 in Sachen Schmid und Degger.

A. Am 13. Juni 1877 stellte Notar Vertschi in Zofingen, Namens verschiedener Gläubiger der Firma A. Lütthy in Zofingen, das Begehren, daß über diese Firma, bestehend aus A. Lütthy, C. Schmid und F. Degger, der Konkurs erkannt werde, in der Meinung, daß der Hauptkonkurs in Zofingen durchzuführen sei, über das Vermögen der im Kanton Luzern wohnhaften Gesellschafter C. Schmid und Degger aber Separatkonkurse eröffnet werden.

Das Bezirksgericht Zofingen machte C. Schmid und F. Degger hievon Anzeige, worauf dieselben erwiederten, daß sie mit dem 1. Januar 1877 aus der Gesellschaft Lütthy und Comp. ausgetreten seien und daher keine Schuldpflicht gegen die Firmagläubiger anerkennen. Demgemäß beschloß das Bezirksgericht Zofingen

am 18. Juli v. J., es sei der Konkurs über die Firma Aug. Lütthy und Comp. und zugleich über August Lütthy als Privatperson durchzuführen, indem letzterer sein Domizil in Zofingen besitze. Dagegen seien gegen die frühern Gesellschafter Schmid und Degger, welche nach ihrer Angabe aus der Firma ausgetreten seien und auch im aargauischen Regionenbuch für das Jahr 1877 nicht mehr als Theilhaber erscheinen, für einmal keine geldstäglichen Maßnahmen zu treffen, indem zudem das Bezirksgericht Zofingen hiezu nicht kompetent erscheine, weil dieselben ihr Domizil im Kanton Luzern haben.

B. Gegen diese Schlußnahme rekurrirten sechs Gläubiger der Firma A. Lütthy und Comp. an das aargauische Obergericht, worauf dasselbe durch Erkenntniß vom 22. Oktober 1877 das Bezirksgericht Zofingen anwies, in Abänderung der erlassenen Geldstagspublikation als Inhaber der Firma A. Lütthy und Comp. den Aug. Lütthy in Zofingen, Joh. Degger in Reiden und C. Schmid in Wykon zu bezeichnen. Dieses Erkenntniß beruht im Wesentlichen auf folgender Begründung: Es sei allerdings Thatsache, daß Schmid und Degger ihr persönliches Domizil auf luzernischem Gebiete haben. Allein die bundesrechtliche Praxis habe längst festgestellt, daß Theilhaber einer Handelsgesellschaft in allen rechtlichen Beziehungen derselben zu Dritten vor dem Richter desjenigen Ortes Rede zu stehen haben, wo die Handelsfirma ihren Sitz habe, weil die Gesellschafter durch Verzeigung eines Geschäftsdomizils sich hinsichtlich aller aus dem Handelsgeschäft erwachsenden Ansprüche der Gerichtsbarkeit des Geschäftsdomizils unterordnen und damit auf das Recht verzichten, welches ihnen sonst die Art. 58 und 59 der Bundesverfassung einräumen würden. Das Rothfärbereietablissemment Lütthy und Comp. habe nun bei seiner Konstituierung im Jahre 1872 sein Domizil durch vorschriftsgemäße Eintragung ins aargauische Regionenbuch in Zofingen verzeigt und gleichzeitig beurkundet, daß die Firma aus den Gesellschaftern Lütthy, Degger und Schmid bestehe. Nun verzeige allerdings das am 31. Januar 1877 veröffentlichte Regionenbuch auf jenen Zeitpunkt bloß noch den A. Lütthy als Inhaber der Firma; allein das Regionenbuch habe keine volle Beweisraft,

sondern es stehe den Interessenten der Beweis für dessen Unrichtigkeit zu. Dieser Nachweis sei nun im vorliegenden Falle geleistet. Allerdings habe Schmid am 13. Januar 1877, als die Firma A. Lüthy und Comp. bereits in insolventem Zustande sich befunden, vor dem Bezirksamt Zofingen erklärt: „er ziehe seine Unterschrift laut Vertrag der Beteiligten vom 15. Juli 1876 zurück,“ und zwei Tage später die Firma A. Lüthy und Comp. dem genannten Bezirksamte notifizirt, daß auch Degger aus dem Geschäfte austrete. Allein in so bequemer Weise können die Mitglieder einer Handelsgesellschaft sich der Verpflichtungen gegen die Kreditoren nicht entledigen. Abgesehen davon, daß sie auch bei einer formell richtigen Austrittserklärung für jene Verpflichtungen haften, so seien C. Schmid und J. Degger vom gesetzlichen Standpunkt aus gar nicht als ausgetreten zu betrachten. Denn fürs Erste fordere die regierungsräthliche Verordnung vom 19. März 1857, daß Gesellschafter ihren Austritt aus der Handelsfirma persönlich und durch eigenhändige Einzeichnung ins Regionenbuch beurkunden, und die Rechtsicherheit und der öffentliche Kredit erheischen unbedingte Handhabung der gesetzlichen Vorschriften. Sodann sei unterlassen worden, dem Publikum und den Geschäftsfreunden von jener wichtigen Veränderung im Personalbestande Kenntniß zu geben, während diese Kenntnißgabe durch die Vorschriften über Führung des Regionenbuches, durch §. 743 bürgerl. Ges.-B. und durch die Praxis in Handelsfachen vorgeschrieben und nach der Natur der Sache unbedingt geboten sei.

C. Ueber dieses Erkenntniß beschwerten sich Degger und Schmid beim Bundesgerichte, indem sie behaupteten, dasselbe verstoße gegen die Art. 58 und 59 der Bundesverfassung, und zur Begründung anführten:

1. Am 15. Juli 1876 haben S. Schmid und J. Degger den Austritt aus der Gesellschaft erklärt und mit ihrem Gesellschafter Lüthy eine Uebereinkunft abgeschlossen, gemäß welcher Aug. Lüthy für die Einlagen des S. Schmid an diesen 40,000 Fr. zu bezahlen habe. Hievon sei dem Bezirksamt Zofingen am 13. Januar 1877 schriftlich und mündlich Kenntniß gegeben worden und im aargauischen Regionenbuch pro 1877 sei offiziell publi-

zirt, daß die Firma A. Lüthy und Comp. einzig aus August Lüthy bestehe.

2. Es sei notorisch und zugestanden, daß beide Rekurrenten ihren Wohnsitz im Kanton Luzern haben. Wollte man dieselben für persönliche Forderungen suchen und in Konkurs treiben, so könne dies nicht im Kanton Aargau sondern nur vor ihrem natürlichen Richter im Kanton Luzern geschehen. (Art. 59 der Bundesverfassung.) Es sei den aargauischen Behörden die Kompetenz zur Abhaltung des Geldstages über die Rekurrenten ausdrücklich bestritten.

3. Die Firma A. Lüthy und Comp. bestehe nur noch aus Aug. Lüthy. Die in Zofingen angehobenen Betreibungen haben daher nur dem Aug. Lüthy angezeigt werden können und wenn man nun die Rekurrenten auf Grund solcher Betreibungen konkursstren wolle, so enthalte dieses Vorgehen eine offenbare Verletzung der Art. 58 und 59 der Bundesverfassung.

4. Ob die Beschwerdeführer für die Forderungen der Firmagläubiger haften, sei nicht hier, sondern vor ihrem natürlichen Richter auszufechten. Bevor sie von diesem Richter haftbar erklärt seien, könne auch im Kanton Luzern gegen sie kein Konkurs begehrt werden.

5. Eventuell werde dagegen protestirt, daß der Gesellschaftskonkurs ohne Weiters den persönlichen Konkurs der Rekurrenten involvire und bedinge, daß dieser in Zofingen durchzuführen sei.

D. Von den sechs Gläubigern der Firma A. Lüthy und Comp., welche s. B. das obergerichtliche Erkenntniß vom 22. Oktober 1877 ausgewirkt haben, wurde auf Verwerfung des Rekurses angetragen. Dieselben beriefen sich im Wesentlichen auf die Begründung dieses Erkenntnisses und machten im Fernern noch geltend:

1. Sie lassen den Rekurrenten ihr persönliches Domizil im Kanton Luzern, behaupten aber, daß dieselben in Zofingen als Mitbeteiligte der Firma Lüthy und Comp. ein Geschäftsdomizil gehabt und daß sie durch diese Domizilirung wenigstens in Beziehung auf das Geschäft der Kompetenz des aargauischen Richters sich unterworfen haben.

Nun sei es aber lediglich Sache der Kantone, Vorschriften

darüber aufzustellen, von deren Beobachtung der Austritt aus einer Gesellschaft abhängig sei, und berühre dieser Gegenstand die Bundesbehörden nicht. Nachdem daher das aargauische Obergericht festgestellt habe, daß ein Austritt der Rekurrenten aus der Firma A. Lütthy und Comp. nicht erfolgt sei, müsse es dabei sein Bewenden haben und sei das Bundesgericht nicht kompetent, auf diese Frage einzutreten.

2. Sie lassen dahin gestellt, ob die Uebereinkunft vom 15. Juli 1876 wirklich zwischen den Gesellschaftern abgeschlossen worden sei. Allein diese Thatsache auch zugegeben, so folgen daraus bloß Wirkungen für den dritten Antheilhaber A. Lütthy, nicht aber gegenüber Dritten. Als Firmagläubiger haben Rekursbeklagte ihre persönlichen Forderungen bei dem Domizil der Firma geltend machen müssen und es sei nicht ihre Aufgabe gewesen, den Rechtstrib nach den einzelnen Antheilhabern der Firma zur Kenntniß zu bringen. A. Lütthy habe auch für die beiden andern Theilhaber gehandelt, und wenn er denselben, was übrigens bestritten werde, den Rechtstrib nicht mitgetheilt, so mögen sich Rekurrenten an ihn halten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es steht fest, daß die Rekurrenten gemeinsam mit A. Lütthy wenigstens bis Mitte des Jahres 1876 unter der Firma „A. Lütthy und Comp.“ eine Handelsgesellschaft gebildet haben, welche als solche ihren Sitz und Gerichtsstand in Bosingen, Kanton Aargau, gehabt hat. Dagegen ist rekurrentischerseits bestritten, daß dieses Gesellschaftsverhältniß auch noch zur Zeit des Konkursausbruches über die Firma A. Lütthy und Comp. bestanden habe; vielmehr wird behauptet, daß dasselbe noch im Jahre 1876 aufgelöst worden und Firma sammt Handelsgeschäft auf den ursprünglichen Mitgesellschafter A. Lütthy als alleinigen Inhaber übergegangen sei.

2. Da nun das Urtheil des aargauischen Obergerichtes vom 22. Oktober 1877, durch welches der über die Firma A. Lütthy und Comp. ausgebrochene Konkurs auch auf die beiden Rekurrenten ausgedehnt wird, lediglich darauf beruht, daß dieselben nicht in geselllicher Weise aus der genannten Firma ausgetreten und daher noch als Antheilhaber derselben zu betrachten und zu

behandeln seien, somit die Fortdauer des Gesellschaftsverhältnisses zwischen den Rekurrenten und A. Lütthy die Bedingung der Konkursöffnung über die beiden Rekurrenten bildet, so fragt sich in erster Linie, ob der aargauische Richter kompetent gewesen sei, darüber zu entscheiden, ob das Sozietätsverhältniß im Moment der Konkursöffnung wirklich noch bestanden habe oder nicht.

3. Diese Frage muß verneint werden. Die Klage auf Anerkennung beziehungsweise Feststellung des Bestehens eines Gesellschaftsverhältnisses ist eine persönliche, welche daher gemäß Art. 59 der Bundesverfassung bei dem Richter am Wohnorte der Beklagten anhängig gemacht werden muß, und dieser Richter ist nun unbestrittenermaßen der luzernische, indem beide Rekurrenten ihren ordentlichen Wohnsitz im Kanton Luzern haben.

4. Wird diese Klage von den luzernischen Gerichten (welche übrigens bei deren Beurtheilung das aargauische Recht anzuwenden haben) gutgeheißen, so kann sich dann fragen, ob die Rekurrenten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Handelsgesellschaft A. Lütthy und Comp. in Bosingen, als dem Domizile der Gesellschaft, auch persönlich ein Geschäftsdomizil haben, wo sie persönlich für Schulden der Gesellschaft belangt und in Konkurs gebracht werden können. Zur Zeit ist aber zur Erörterung dieser Frage keine Veranlassung vorhanden, sondern vorerst der Entscheid der luzernischen Gerichte über das in voriger Erwägung bezeichnete Verhältniß zu gewärtigen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet, und demnach das Fakt. B. erwähnte Urtheil des aargauischen Obergerichtes vom 22. Oktober 1877 aufgehoben.

3. Arrest. — Saisie et séquestre.

9. Arrêt du 25 Janvier 1878 dans la cause Reisdorf.

Par exploit du 24 Mars 1876, et pour parvenir au payement d'une liste de frais du montant de 851 fr. 25 cent.,